

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Nobelsstraße 6.

Sprechstunden der Redaction:  
Vormittags 10-12 Uhr.  
Nachmittags 5-6 Uhr.

Bestand der für die nächsten Monate  
bestimmten Inserate an  
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr.  
In den Filialen für Anf. Annahme:  
C. A. Klemm's Sortiment, (Alfred Gahn),  
Nobelsstraße 1,  
Königliche Hofbuchhandlung,  
Nobelsstraße 14 part. und Reichsplatz 7,  
am 10 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 360.

Freitag den 26. December 1890.

84. Jahrgang.

Abonnementpreis

vierteljährlich 4 1/2 M.  
halbjährlich 8 M., durch die Post  
bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 20 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
in Tagesblätter-Format gleich  
ohne Beleglieferung 60 Pf.  
mit Beleglieferung 70 Pf.

Inserate 6 spaltenweite Zeilen zu 20 Pf.  
Zwischen Spalten laut auf Verlangen  
Zwischen Spalten, 5 Spalten und 10 Spalten

Reklamen

unter dem Redactionsdruck die 4 spalten  
weite Zeilen, bei den Familienanzeigen  
die 6 spaltenweite Zeilen zu 40 Pf.  
Inserate sind stets an die Expedition zu  
senden. — Abent wird nicht gegeben.  
Bestellung pränumerando oder durch Post-  
nachnahme.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung. Neujahrs-Briefverkehr.

Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrs-  
Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und  
Drucksachen, deren Bestimmung in Leipzig und  
in den Vororten von Leipzig durch die Post  
am 1. Januar früh gewünscht wird, bereits  
vom 26. December ab zur Einlieferung zu  
bringen.

Der Absender hat derartige Briefe u., welche  
einzeln durch Postwertzeichen frankirt  
sein müssen, in einen Umschlag zu legen, diesen zu  
verschließen und mit der Aufschrift zu versehen:  
„Hierin frankirte Neujahrsbriefe  
für den Ort.“

Am das Kaiserliche Postamt I in Leipzig,  
Kugelsplatz.  
Solche Umschläge (Packete) mit Neujahrsbriefen  
sind bis einschließlich den 30. December entweder  
an den Postannahmestellen abgegeben oder, soweit  
es der Umfang gestattet, in die in Leipzig und  
in den Vororten von Leipzig aufgestellten  
Briefkasten gelegt werden.

Am 31. December ist jedoch die Abgabe aus-  
schließlich bei den Annahmestellen des Postamts I,  
Kugelsplatz, zu bewirken.

Die sämtlichen, den Umschlägen z. entnommenen  
Briefe u. f. w. erhalten den Poststempel  
vom 31. December 6-7 Uhr Nachmittags.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einrichtung  
keine Befreiung auf die in Leipzig verblei-  
benden oder nach den Vororten von  
Leipzig bestimmten Briefe (Ortsbriefe) er-  
streckt.

Es wird ermahnt, von dieser Einrichtung, welche  
der führenden Massencorrespondenz von Briefen am  
Sonderabend zu dienen bezweckt und der ord-  
nungsmäßigen Abwicklung des gesteigerten Brief-  
verkehrs beim Jahreswechsel überhaupt zu Gute  
kommt, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu  
machen.

Leipzig, 23. December 1890.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Walter.

### Bekanntmachung, betreffend die Höhe der Beiträge und das Recht des freiwilligen Beitritts zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Höhe der Beiträge zur Invaliditäts- und Alters-  
versicherung richtet sich nach der Lohnklasse, welcher die ver-  
sicherte Person angehört. Das Gesetz unterscheidet 4 Lohn-  
klassen, mit den nachstehenden wöchentlichen Beiträgen:  
Lohnklasse I, entsprechend einem Jahresarbeitseinkommen  
bis zu 350 A., wöchentlich 14 A.  
Lohnklasse II, entsprechend einem Jahresarbeitseinkommen  
von mehr als 350-550 A., wöchentlich 20 A.  
Lohnklasse III, entsprechend einem Jahresarbeitseinkommen  
von mehr als 550-850 A., wöchentlich 24 A.  
Lohnklasse IV, entsprechend einem Jahresarbeitseinkommen  
von mehr als 850 A., wöchentlich 30 A.

Nach § 21, Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gilt als Jahresarbeitseinkommen für Mitglieder einer  
Orts- oder Betriebskrankencasse der 30fache Betrag des für  
die Krankencasseneinträge maßgebenden durchschnittlichen  
Netto beziehungsweise wöchentlichen Arbeitsverdienstes; für  
Solche aber, welche einer Krankencasse im Sinne des  
Gesetzes nicht angehören, der 30fache Betrag des er-  
stlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner des Beschäf-  
tigtenortes.

Hieraus werden 1) von den Mitgliedern der Orts-  
krankencasse für Leipzig und Umgegend, die den 3 höchsten  
Krankencasseneinklassen (I, II und III) angehörenden in  
Lohnklasse IV der Invaliditäts- und Altersversicherung,  
die den nächstfolgenden Klassen (IV und V) angehörenden  
in Lohnklasse III der Invaliditäts- und Altersversicherung,  
die der VI Klasse angehörenden in Lohnklasse II der In-  
validitäts- und Altersversicherung,  
die der VII Krankencasseneinklasse angehörenden end-  
lich in Lohnklasse I der Invaliditäts- und Altersversicherung  
2) alle übrigen zur Invaliditäts- und Altersversicherung  
pflichtigen Personen (mit Ausnahme der Mitglieder von  
Betriebscassen), insbesondere alle nur in privaten Hilfskassen  
Beschäftigten und alle Dienstboten nach dem in Leipzig gelte-  
nden ersten Tagelohn von 2 A. für Männer, 1 A. 10 Pf. für  
Frauen in Lohnklasse III oder II eingereiht werden.

Die zu einer der 3 niedrigsten Lohnklassen gehörenden Per-  
sonen können, im Einverständnis zwischen ihnen und ihren  
Arbeitgebern oder Dienstherrschaften, in einer höheren  
Lohnklasse versichert werden.

Die Beiträge werden gleichzeitig mit den Krankenkassen-  
beiträgen allmonatlich, erstmalig im Februar 1891,  
durch Cammer der Ortskrankencasse gegen Quittung ein-  
gekehrt werden.

Die Arbeitgeber und Dienstherrschaften haben mit dem  
Rauf und Aufbringen von Marken auf die Quittungskarten,  
sowie mit den letzteren selbst, wie in ganz Sachsen, so auch  
in Leipzig Nichts zu thun; es wird daher davor ge-

warnt, Marken für die Invaliditäts- und Alters-  
versicherung zu erwerben, da solche von dem Er-  
werber nicht benutzt werden können.  
Die erste Beitragsschuld umfaßt die Tage vom 1. bis  
3. Januar 1891, für welche demnach ein voller Wochenbeitrag  
eingehoben werden wird.  
Hindert die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalender-  
woche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen,  
welcher den Versicherungen zuerst beschäftigt, der volle Wochen-  
beitrag zu entrichten.

II  
Freiwillig können sich — aber nur in Lohnklasse II und  
gegen Zahlung eines (erhöhten) Wochenbeitrags von 28 A. —  
versichern:

1) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens  
einen Arbeitnehmer beschäftigen,  
2) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten  
Arbeitnehmer solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in  
eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer  
Gewerbetreibender mit der Herstellung und Bearbeitung  
gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbe-  
treibende),  
3) beide Arten von Personen, sofern sie das 40. Lebens-  
jahr noch nicht zurückgelegt haben und nicht bereits im Sinne  
von § 4, Abs. 2 des Gesetzes dauernd erwerbsunfähig sind,  
4) Personen, welche als Versicherungsnehmer aus dem  
Versicherungsvorhältnis auscheiden.

Wer hiernach von dem Rechte freiwilliger Versicherung  
Gebrauch machen will, hat im Fall Nr. 1 und 2 mittelst  
des vorgeschriebenen Formulars bei einer der Stellen der  
Ortskrankencasse sich zu melden, im Falle von Nr. 3  
schriftlich seine Absicht zu erklären, jedenfalls aber die Bei-  
träge direct an die Kassenstelle genannter Casse abzuführen.  
Leipzig, am 21. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
(Krankencasseneinrichtungsamt).  
Dr. Schmidt. Derog.

### Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Wäscherinnen, Näherinnen (Näglerinnen) Schneiderinnen und Häbnerinnen zur Invaliditäts- und Alters- versicherung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Be-  
kannmachung vom 1. dieses Monats in Genehmigung eines  
von Bundesrath angeforderten Entwurfs die wöchentlichen  
Beiträge der Wäscherinnen, Näherinnen, Schneiderinnen  
oder Häbnerinnen (Näglerinnen), Schneiderinnen  
oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder  
herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer  
Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen  
Vollarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig zu be-  
zeichnen.

Vorantgesetzt wird also einmal, daß die Wäscherinnen,  
Näherinnen, Näglerinnen u. f. w., sei es das ganze  
Jahr über, sei es zeitweilig, zu ihren Kunden (Arbei-  
tgebern) ins Haus gehen, und dort arbeiten; sodann, daß  
sie ohne dauernde, bezahlte Hilfe arbeiten, sodann  
beispielsweise die Annahme eines Lehrlings oder die nur  
zeitweilige Vornahme einer bezahlten Schicht nicht von der  
Versicherungspflicht befreit.

Hieraus werden 1) diejenigen, welche jetzt schon das Ge-  
werbe als Schneiderinnen, Näherinnen, Näglerinnen oder  
Häbnerinnen in der beschriebenen Weise im Bezirk der Stadt  
Leipzig betreiben, innerhalb der Zeit von Montag, den  
29. December 1890 bis Sonntag, den 3. Januar 1891  
bei der Hauptkassenstelle der Ortskrankencasse, Nicolaistraße  
Nr. 2, 1. Obergesch., mittelst des vorgeschriebenen (dort zu  
erlangenden) Formulars, oder bei einer andern der befannten  
Zweigstellen genannter Casse sich anzumelden,  
2) diejenigen, welche später eine der bezeichneten Gewerbe  
beginnen, die Anmeldung in gleicher Art binnen 3 Tagen zu  
bewirken, und endlich  
3) diejenigen, welche eine der bezeichneten Gewerbe ganz  
aufgeben, oder wenigstens aufhören, es in versicherungsgesetz-  
licher Weise zu betreiben, binnen 3 Tagen von diesem  
Zeitpunkt ab an einer der ermittelten Stellen mittelst Ab-  
meldeformulars sich wieder abzumelden.

Ferner haben die ermittelten versicherungspflichtigen Personen  
die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersver-  
sicherung, welche von ihnen mit 2 A. per Woche nach  
Lohnklasse II erhoben werden — nach ihrer Wahl aller  
14 Tage oder aller 4 Wochen im Voraus an die Haupt-  
kassenstelle der Ortskrankencasse, Nicolaistraße, Erdgesch. zu  
entrichten, das erste Mal bis Freitag, den 3. Januar 1891.  
Entlich sind sie aber auch berechtigt, gegen Vorweisung  
der Quittung über die hiernach bezahlten Beiträge, die Hälfte  
des jeweiligen Wochenbeitrags von dem nach § 100 des In-  
validitäts- und Altersversicherungsgesetzes versicherten Arbeit-  
geber (von demjenigen, welcher den Versicherungen zuerst be-  
schäftigt) zurückzufordern zu verlangen.

Anmeldehandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung  
enthaltenen Bestimmungen können mit der dem Gesetz an-  
geordneten Strafe bis zu 100 A. geahndet werden.  
Leipzig, den 21. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
(Krankencasseneinrichtungsamt).  
Dr. Schmidt. Derog.

### Bekanntmachung.

Durch die am 1. Januar 1891 in Kraft tretende Ver-  
einigung der Gemeinden Genscha und Hähn mit der Stadt  
Leipzig kommt das früher in Genscha vorhandene Standes-  
amt ebenso wie die Zuständigkeit der Einwohner von Hähn  
zu dem Königl. Standesamt Marktberg in Bezug  
und tritt für die Bewohner der Stadttheile Leipzig-Genscha  
und Leipzig-Hähn mit Genehmigung der Königl. Kreis-  
hauptmannschaft Leipzig vom 1. Januar l. J. ab  
das Königl. Standesamt Leipzig V  
ins Leben.

Dasselbe hat seinen Sitz in dem Hause Schulstraße Nr. 5  
zu Leipzig-Genscha, die Geschäftszeit wird  
für Dienstags, Donnerstags und Freitag  
auf früh 8-11 Uhr und Nachmittags 3-6 Uhr,  
für Montags auf früh 8-11 Uhr,  
und für Mittwochs und Sonntags auf  
Nachmittags 3-6 Uhr  
festgesetzt.

Als Standesbeamter ist von uns mit Genehmigung der  
Königl. Kreisoberhauptmannschaft  
der Standesbeamte bei dem Königl. Standesamt  
Leipzig I Herr C. Frdr. Aug. Trindler  
und als dessen erster Stellvertreter  
Herr Carl Armand Otto Krafft, bisher Spar-  
cassencassier zu Genscha,  
sowie als zweiter Stellvertreter  
Herr Carl Richard Sobbe, bisheriger Stell-  
vertreter des Standesbeamten zu Genscha  
ernannt worden.  
Leipzig, den 21. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Großel.

### Bekanntmachung, Strafpolizeiliche Bestimmungen für Genscha, Kleinbischer, Lindenau, Köhlig, Plagwitz und Schleußig betr.

Im Anschluß an die Bestimmungen des Strafpolizei-  
regulativs vom 14. December 1885, welches gemäß § 11  
des Ortstatutes, die Vereinigung der bisherigen obengenannten  
Baugemeinden mit der Stadt Leipzig betz., vom 1. Januar  
1891 an auch auf diese neuen Stadttheile Anwendung findet,  
wird folgendes verfügt:

1) Zur Befestigung derselben noch vorhandener Stein- und  
Doppelsteinen und sonstiger Firmenaufschriften, welche nach  
§§ 111 und 112 des Regulativs nicht, bei nur in be-  
schriebener Weise zulässig sind, wird die Frist von drei  
Jahren, vom 1. Januar 1891 an eingerechnet.  
2) Innerhalb der gleichen Frist sind an den schon  
bestehenden Wohnhäusern, Gebäuden oder sonstigen abgewohnten  
Grundstücken gemäß § 114 des Regulativs anzubringen,  
welche es ermöglichen, die in dem Grundbuch wohnenden be-  
schäftigten Personen zum Deffnen des fraglichen Eingangs  
aufzufordern. Diese Frist, welche hiernach nur für vor-  
handene Wohnhäuser nachgelassen wird, gilt aber nicht für  
neu zu erbauende oder auch im Bau begriffene.

3) Die Verpflichtung der Anwohner bei Grundstücksbesitzer  
zur Reinigung der Straßen regelt sich nach § 129 §. 1  
des Regulativs. Insbesondere gelten demnach überall 3 Tage  
in der Woche als Reinigungs-; Dienstag, Donnerstag und  
Sonntag, und falls einer dieser Tage auf einen Festtag  
fällt, der Tag vorher (§. 131).

4) Mit Rücksicht darauf, daß das Regulativ den Dünge-  
verbot in Leipzig betr. bezüglich in den neuen Stadttheilen  
noch nicht in Geltung treten soll, wird, bezugnehmend in An-  
sehung an die jetzt schon geltenden Bestimmungen und vor-  
behaltlich noch weiterer Regelung, die Abfuhr von Abtritten,  
Gräben und der Transport menschlichen Dingers auf die  
Nachmittags von 10 bis 5 Uhr befristet.

Hausabfuhrungen gegen vorstehende Bestimmungen  
werden, soweit nicht die Strafandrohung in § 158 des  
Strafpolizeiregulativs Flag greift, mit Geldstrafe bis zu  
60 A. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.  
Leipzig, am 23. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Großel.

### Vermietung.

Im Erdgesch. des alten Schulgebäudes in  
Leipzig-Donberg, Schulstraße Nr. 11, ist ein nach dem  
Besitz in geeigneter größerer Raum, welcher sich  
besonders als Tischler- oder Glaserwerkstatt eignen  
würde, vom 1. April l. J. an zu vermieten.  
Wietzgebude werden auf dem Rathhause, 1. Etage,  
Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.  
Leipzig, den 20. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Wagner.

### Brennholzauktion.

Montag, den 29. December l. J., sollen von  
Vormittags 9 Uhr an im Hofreviere Connewitz auf  
dem Rathhause in Nr. 25  
ca. 35 Tausend starkes hartes Braunkohle  
unter den öffentlich ausliegenden Bedingungen und der  
üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft  
werden.

Zusammenkunft auf dem Holzschlage im sogenannten  
Waldhölzchen am Holzberg, oberhalb der Weißen Brücke.  
Leipzig, am 19. December 1890.

Der Rath's Hofdeputation.  
Der gegen den Schloffer Friedrich August Naumann aus  
Merseburg, geboren d. 1. September 1862, am 18.  
September 1890 erlassene Gerichtsbescheid wird hiermit ersauert.  
Actern, den 22. December 1890.

Königliches Amtsgericht.  
Königliches Gymnasium.

Anmeldung für die Choralnahme.  
Anmeldungen für die Choralnahme werden vom 10. bis  
13. Januar d. J. von 11 bis 1 Uhr im Gymnasium entgegen-  
genommen.  
Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugniß des Aufzunehmenden  
das Mitschreiben vorzulegen.  
Die Aufnahmeprüfung ist Montag, den 6. April, von 8 Uhr  
an stattfinden.  
Die geistlich vorgeschriebenen Zeugnisse (Taufzeugniß) oder Ge-  
burtshilfen, letztere Zeugnisse und Schulzeugniß von Eltern) sind  
bis spätestens Sonntag, den 4. April, an den unterzeichneten  
Rektor einzulegen.

Die Sparcasse zu Liebertwolkwitz  
ist von Freitag, den 2. Januar 1891 ab für den allmählichen  
Verkauf wieder geöffnet und wird zur Bequemlichkeit des Publikums  
während des Monats Januar nicht am Freitag und Samstag,  
sondern am Dienstag, Mittwoch und Freitag von Vor-  
mittags 9-12 Uhr und Nachmittags von 3-5 Uhr erpöndert.  
Mit Rücksicht auf den in Leipzig jeden Jahres stattfindenden  
Schuljahrbeginn können wir, Euerwürden, in welchem sich nur die  
Zustellung der Aktien notwendig macht, erst im Februar oder  
später vorgehen, da irgend welche Nachträge mit dieser späteren  
Unterzeichnung nicht verbunden sind.  
Die Hauptversammlung der Sparcasse und Leipzig's erpöndert  
vom 2. Januar 1891 ab am Donnerstag, ersten Nachmittags  
von 5-7 Uhr und letzten Nachmittags von 9-12 Uhr und Nach-  
mittags von 3-6 Uhr.  
Liebertwolkwitz, am 22. December 1890.  
Die Sparcassen-Verwaltung.  
224

## Bekanntmachung. Die öffentlichen Hebammen-Prüfungen

Montag, den 29., und  
Dienstag, den 30. December l. J., 3-5 Uhr  
im Auditorium der Universitäts-Facultät — Leierisches  
Institut — hat.  
Leipzig, den 21. December 1890.  
Die Direction der K. K. Hebammen-Schule.  
Prof. Dr. Pfeiffer.

Leipzig, 26. December.

\* Der Reichsanzler hat eine vom Kaiser genehmigte  
neue Instruction für die den auswärtigen Behörden be-  
geordneten Militär- und Marineattachés erlassen,  
durch welche die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse,  
sowie die Aufgaben und Pflichten derselben präcisiert werden.  
\* Die „Hamburger Nachrichten“, denen bekanntlich  
Beziehungen zu Friedrichsruh zugesprochen werden, er-  
halten den folgenden Bericht aus Berlin zur parla-  
mentarischen Lage:

Der Reichstag ist in Dresden will die Regierung absolut  
über den Parteien stehen, natürlich im weitesten Sinne  
des Wortes sein. Diese Ansicht ist von dem Reichstag  
nicht allein genehmigt, sondern überaus lebhaft. In  
Bezug auf diese Frage ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen,  
mit welchen und gegen welche Parteien die verschiedenen ge-  
setzlichen Arbeiten zu thun sind.

Wie bekannt ist dem Reichstag bezüglich der Gewerbeverord-  
nung, was Schatz und Trug angeht, die Gewerbeverord-  
nung im Allgemeinen auf dem Standpunkt der Verträge, der rechtliche  
Sinn und die Socialdemokratie derselben nicht, was zum  
Schutz des Arbeitgebers dient, und geben zu Gunsten der Arbeiter,  
wenn auch natürlich in sehr verhältnißmäßigem Maße, über die Social-  
kassen. Das Centrum nimmt eine mittlere Stellung ein.

Bei den Krankencassengesetzen die wichtigsten auf die freien  
Hilfskassen bezüglichen Bestimmungen die Bestimmung der Wech-  
sel der Kassensachen und des Grundes haben, während eine Wieder-  
kehr mit dem rathlosigen Prinzip der Reichstags tagen sein wird.  
Bei dem Justizministerium ist die Aufhebung der Ministerien  
des Reichs und einer ganzen Reihe zumal höchst wichtiger  
Mitglieder der Reichsregierung und des Grundes sicher. Die Wech-  
sel der letzten beiden Gruppen übertrifft der Reichstag aber  
umgekehrt ist der rathlosige Prinzip für eine Erhöhung der Einkünfte  
und der Justizminister nicht zu haben, während die Gegner der jetzigen  
Verträge eine solche zwar der Voraussetzung eines ausreichenden  
Kassenschatzes zu bedürfen bereit sind.

In Dresden werden zur Aufhebung und Beseitigung auch ge-  
setzliche nur die Reichsregierung eine unerbittliche absolute  
Stellung einnehmen, alle anderen Parteien haben grundsätzlich auf dem  
Reichstag der Verträge. Bei dem Reichstag sind die Minis-  
terien und die Conservativen bisher einflussreich dem Centrum gegen-  
über; der Reichstag hält sich noch zurück.

Bei der Landtagsverhandlung haben Nationaldemokraten, Frei-  
willige und ein Theil der Freirepublikaner zur Regierung, Con-  
servativen, Centrum und der andere Theil der Reichsministerien  
bilden die Opposition. Dies gilt zunächst nur von der Commission.  
Im Reichstag dürfte ein guter Theil des Centrum und ein weiterer  
Theil der Freirepublikaner mehr zur Regierung, als zu ihrer Be-  
seitigung in der Commission stehen.

Das Bild der Reichsregierung wechelt sonach baldwärtig.  
Es ist der genaue Helfer der Reichstags, natürlich zu regieren. Das  
dabei herauskommen wird, liegt sich mit Sicherheit nicht sagen. Das  
ist an sich ein erheblicher Rückschlag; um des Erfolges eingetragenen  
sicher zu sein und ihn vollständig zu vermeiden zu können, bedarf es  
größerer Kenntnis und der Beherrschung aller Factoren der Reichs-  
regierung. Es kommt aber hinzu, daß bei solcher Lage der Dinge die  
Coalition parlamentarischer, an sich nicht derselben Richtung ange-  
höriger oder auch nur zeitlich voneinander Elemente eine bedeutende  
Veränderung gemeint und damit die Gefahr besteht, daß die Coen-  
tion nach ihrem wackelnden Schritt und nach schließlichen Scheitern,  
sondern unter Anwendung der Regel so und nach dem Reichstags-  
parlamentarischer Parteien stehen sich regeln. Schon ist vielfach  
von einem factuellen Reichstags-Vertrag gegen die Reichsregierung  
und Reichstagsregie geredet; vorerst wohl ohne Grund. Aber noch  
nicht ist, kann unter der jetzigen Coalition bezüglich der Land-  
tagsverhandlung noch werden.

Wohl ist unter dem Regime des Fürsten Bismarck, wenn  
an anderem Wege eine Mehrheit für wichtiger Verträge nicht zu  
erlangen war, die Regel so und des angeordnet. Allein dabei be-  
trug die Regierung die Zeitung und die Partei ist in der Hand; um des  
Preis für die geringere Reichsregierung sollte die Reichstags-  
nicht erreichbare wichtige Verträge durch.

Es ist die Gefahr einer Coalition der Parteien ohne Stellung  
der Regierung und gegen sie vor; während sich sich früher nach  
dem Grundsatze dividet et impera auch bei oppositioneller Mehrheit  
für wichtiger Verträge eine Majorität ad hoc zu schaffen möglich  
war, ungeachtet der Reichsregierung nicht, wird sich in überaus  
nicht oppositioneller Reichsregierung nicht, wird die Regierung ge-  
setzliche Coalitionen aus im Einzelnen verschiedenen Reichs-  
eine geschlossene Coalition gegen die wichtigsten Blätter der Regierung  
bilden.

Um mit Parlamenten ohne feste mit der Regierung eingetragene  
Mehrheit erfolgreich zu regieren, dazu gehört ein außerordentliches  
Maß von Entschlossenheit und Kasualität seitens der leitenden  
Minister. Wie es scheint, steht dem jetzigen Regiment die Erhebung  
nach dieser Richtung unmittelbar bevor. Von dem Ausgange wird  
es abhängen, ob das parteilose Regiment mit dem nächsten Reichstag  
geführt werden kann oder als vertriebenes Exemptum erachtet.

Man darf daher auf die Einwirkung der Dinge in den nächsten  
Wochen der parlamentarischen Campaigne gespannt sein. Es laßt  
sich leicht von entscheidender Bedeutung für die Reichsregierung  
der neuen Politik werden.

\* Die „Kreuzzeitung“ will die Entscheidung in dem  
schwebenden Streit über die preussische Landgemein-  
deordnung dem Herrenhaufe zustehen. Sie schreibt:  
„Entscheidet sich das Kaiserliche Reichsministerium der  
Landgemeindegeschäfte, so wird das Abgeordnetenhaus nach einmal Gelegen-  
heit haben, dieselbe zu prüfen und zwar unter dem Druck  
der immerhin ins Gewicht fallenden Thatsache, daß es der  
Uebereinstimmung der beiden anderen gleichbedeutenden Factoren  
gegenübersteht. Trist aber das Herrenhaus der Aufhebung  
des Abgeordnetenhauses bedarf, dann wird die Staatsregierung  
vorwiegendlich zu der Uebereinstimmung kommen, daß der Ge-  
setzgebung einer gründlichen Umarbeitung bedarf und die Ver-  
lage einwilligen zurückziehen, damit vor Allem erst die  
Steuerverreform, die doch die eigentliche Grundlage aller  
weiteren Reformen bildet, energig gefördert werden  
kann.“ Wir glauben nicht, daß die Angelegenheit diesen  
Verlauf nimmt, wenn, wie die „Kreuzzeitung“ andeutet, die  
Mehrheit des Abgeordnetenhauses bei den verschiedenen  
Commissionsberathungen sich bildet.